

- a) Der Gemeinderat hat am 6. November 1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Kühlwiesen" entsprechend den Deckblättern vom 4. August 1989, 7. September 1989 und 6. Februar 1990 beschlossen.
- b) Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung erfolgte am 29. Januar 1991 in den Tageszeitungen des "Schwarzwälder Bote" und der "Südwest-Presse".
- c) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Kühlwiesen" (Deckblatt vom 4. August 1989, 7. September 1989 und 6. Februar 1990) wurde somit am 29. Januar 1991 rechtsverbindlich.

Bürgermeister
Im Auftrag
[Signature]
Kronenbitter

Wasserleitung
Muffendruck-
rohre 150 mm
820/1

QUELLE, NUR ZEITWEISE WASSER FÜHREND

Zeichenerklärung

- Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 03.05.1988 als Satzung beschlossen.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlaß vom 06.09.1988; Nr. 22-24/0232/174 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Das Anzeigeverfahren wurde am 03.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde somit am 03.11.1988 rechtsverbindlich.

Bürgermeister
Kronwittner

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29. Juli 1987 in den Tageszeitungen der „Südwest-Presse“ und des „Schwarzwälder Bote“.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag in der Zeit vom 14. März 1988 bis 14. April 1988 öffentlich aus.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Bebauungsplan mit Erlaß vom 6. September genehmigt.

Horb a. N. den 21. Oktober 1988
Bürgermeisteramt
In Vertretung *Handwritten signature*

100

Voc

WS	Kleinerdingengebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgem. Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 Bauland
MD	Dorfgebiet
MT	Mischgebiet
ME	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wohnmannchaagebiet
SO	Sondergebiet
II	Zahl der Vollgeschosse
	Höchstgrenze
0,5	Zahl der Teilgeschosse (Zwergis)
0,5	Grundflächenzahl
1,0	Gesamtlflächenzahl
	Raumausn.zahl
	Rechtsweg
	Gebäudechemie
	Mit Freizeitanlage § 9 Abs.1 Nr.2 Bauland
	Bauformen
	Gemeindefar. Flächen. Schule usw.
	Gehweg
Achse	Fahrbahn
	Öffentliche Parkfläche § 9 Abs.1 Nr.2 Bauland
P	geplante Grenzen
	Dorfwohngebiet § 9 Abs.1 Nr.15 Bauland
	Umfarmenstang § 9 Abs.1 Nr.2 Bauland

	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
	Gärten
	Gemeinschaftsgärten § 9 Abs 1 Nr 2 Bst. BuG
	Mit Kulturlandschaft bei Flächenabsatz § 9 Abs 1 Nr 2 Bst. BuG
	Siedlungsflächen, sind von allen anderen Siedlungsflächen abgegrenzt, Einbeziehung der Benützung frei zu halten
	Abgrenzung unterschiedlichste Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Ländliche Landschaftsschutz
	Weinbauschutzbereich
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Gewässer
	Bahnanlagen
	Aufbauformen
	Pflanzbindung § 9 Abs 1 Nr 3 Bst. BuG
	Pflanzenberg

Ergänzung auf Grund des Genehmigungserlasses vom 6.9.1988
des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingetragen.
Horb am Neckar, den 14.10.1988 Guse